

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe die Verantwortung für die religiöse Begleitung der Kinder und Jugendlichen übernommen. Darum kommt der Konfirmandenarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Während der Konfirmandenzeit sollen die Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut gemacht werden, sie sollen mit hineingenommen werden in das Leben und die Rituale der Kirchengemeinde und sie sollen befähigt werden, ihren Glauben eigenverantwortlich als Christinnen und Christen in der Welt zu leben.

Noch nicht getaufte Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Taufe erfolgt dann zu einem besonderen Termin vor der Konfirmation (z.B.: in der Osternacht).

I

Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet sich in dem Auftrag Jesu Christi und lebt aus seiner Zusage: „Mir ist gegeben alle Macht im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 18-20)

Der Glaube stellt zuallererst eine Beziehungswirklichkeit dar: Er beschreibt die Beziehung des Menschen zu Gott bzw. zu Jesus. Aus diesem Grund ist auch der Konfirmandenunterricht primär kein Lehrunterricht, der Inhalte vermittelt und abfragt. Vielmehr sollte er diese Beziehungsebene im gemeinsamen Lernen und Suchen zwischen Unterrichtendem und Unterrichteten abbilden. Die Prägung einer freien und mündigen Persönlichkeit steht im Mittelpunkt der Konfirmandenarbeit.

II

Dauer

Die Konfirmandenzeit erstreckt sich in der Regel über das 8. Schuljahr. Sie schließt ab mit der am letzten oder vorletzten Sonntag des Schuljahres stattfindenden Konfirmation.

III

Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen.

Der Termin hierfür liegt vor den Sommerferien und wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und/oder der Tagespresse bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem Elternabend eingeladen, in dem über Form und Inhalt der Konfirmandenarbeit informiert wird.

IV

Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören der wöchentliche Unterricht und weitere Veranstaltungen wie Freizeiten, ein Diakonie- oder Gemeindepraktikum sowie ggf. Blocktage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Die mindestens notwendigen 70 Unterrichtsstunden werden wie folgt im Konfirmandenjahr erteilt:

- wöchentlich 1¼ Unterrichtsstunden (in der Regel donnerstags)
- eine Freizeit zu Beginn, ggf. gemeinsam mit den Nachbargemeinden der Region Mitte
- eine Intensiv-Freizeit am Ende der Unterrichtszeit zur Vorbereitung des Vorstellungsgottesdienstes

Kirchliche Gelder fließen in die Deckung der Freizeitkosten mit ein. Das Pfarramt wird den Erziehungsberechtigten jeweils die notwendigen Beurlaubungsunterlagen vom Schulunterricht aushändigen.

Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder bei Krankheit oder anderweitigem Fehlen zu entschuldigen. Sofern übermäßig viele Unterrichtsstunden versäumt werden, muss gemeinsam überlegt werden, auf welche Weise der Unterrichtsstoff ggf. nachgearbeitet werden kann.

V

Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekommen zu Beginn des Unterrichts alle benötigten Arbeitsunterlagen vom Pfarramt ausgehändigt.

VI

Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch (insgesamt 30 Besuche) ist erwünscht und notwendig, wenn die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden lassen sich die Teilnahme am Gottesdienst auf einer Gottesdienstbesuchskarte bestätigen.

Sie sind bereits während der Konfirmandenzeit zum Abendmahl eingeladen.

VII

Abschluss der Konfirmandenarbeit

Vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit werden mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

Ebenfalls in der Schlussphase der Konfirmandenarbeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst der Gemeinde vor.

VIII

Konfirmation

Das Pfarramt entscheidet über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt wurde
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit der betreffenden Konfirmandin bzw. dem betreffenden Konfirmanden und den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird im Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde beim Propst und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Regionalbischof einlegen.